

20/SN-71/ME von 3

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium der sozialen  
VerwaltungStubenring 1  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	30 GE/1984
Datum:	19. JUNI 1984
Verteilt:	1984-06-25 Hörner

*St. Leyck*

Ihre Zeichen  
Zl.20.547/2-1b/1984Unsere Zeichen  
1211-DrMTelefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 480Datum  
29.Mai 1984

## Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Gewerbliche Sozialver-  
sicherungsgesetz geändert wird  
(9. Novelle zum GSVG);  
S t e l l u n g n a h m e .

Soweit die im Entwurf einer 9. Novelle zum GSVG vorgesehenen Änderungen auf die im Entwurf einer 40. Novelle zum ASVG enthaltenen Änderungen zurückgehen, wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme zum Entwurf einer 40. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu den Änderungen des spezifischen Rechtsbestandes des GSVG wird folgendes bemerkt:

Artikel I Z. 1 ( § 4 Abs. 2 Z. 6 neu)

Es war schon im Entwurf einer 3. Novelle zum GSVG beabsichtigt, jene GSVG-Pensionisten, deren Pension zum überwiegenden Teil auf eine Erwerbstätigkeit als Wirtschaftstreuhänder zurückgeht, vom Krankenversicherungsschutz nach dem GSVG auszunehmen. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat sich damals in seiner Stellungnahme zur 35. ASVG-Novelle dagegen ausgesprochen und erreicht, daß auch diese GSVG-Pensionisten den GSVG-Krankenversicherungsschutz behielten. An dieser grundsätzlichen Haltung des Österreichischen Arbeiterkammertages hat sich nichts geändert.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt 2)

In der vorliegenden Novelle wird nun abermals vorgeschlagen, die Wirtschaftstreuhänderpensionisten aus dem GSVG-Versicherungsschutz auszunehmen.

Die Erläuterungen begründen diese Absicht damit, daß die Wirtschaftstreuhänder während ihrer Berufstätigkeit nicht der Krankenversicherungspflicht nach dem GSVG unterliegen. Es besteht zwar nach dem FSVG die Möglichkeit, den in Frage stehenden Personenkreis durch Verordnung in die GSVG-Krankenversicherung einzubeziehen, doch hätten sich die Kammerangehörigen dieser Berufsgruppe dagegen ausgesprochen. Daraus wird gefolgert, daß es nicht vertretbar wäre, die Riskengemeinschaft der GSVG-Versicherten wegen des fehlenden aber für den weiteren Bestand notwendigen Ausgleichs zwischen Erwerbstätigen und Pensionisten durch die Kosten des Krankenversicherungsschutzes der Wirtschaftstreuhänder-Pensionisten einseitig zu belasten.

Da aber kaum beabsichtigt sein kann, bestimmten Pensionisten jeden gesetzlichen Krankenversicherungsschutz zu versagen, wird vermutet, daß diese Maßnahme auf Kosten der ASVG-Versicherten erfolgen soll, da nach dem ASVG eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung jederzeit möglich ist. Das führt nun zur Frage, inwieweit es vertretbar wäre, nunmehr die ASVG-Versicherten mit dem Krankenversicherungsschutz dieser Personengruppe zu belasten. Die Wirtschaftstreuhänder zahlen derzeit nach dem GSVG zumindest Pensionsversicherungsbeiträge, während die ASVG-Versicherungsträger von diesem Personenkreis während ihres Aktivlebens überhaupt keine Pflichtversicherungsbeiträge erhalten haben.

Außerdem wird befürchtet, daß in Zukunft möglicherweise auch gefordert wird, jene GSVG-Pensionisten, deren Pension überwiegend auf Beiträgen zur Weiterversicherung beruht, ebenfalls vom Krankenversicherungsschutz nach dem GSVG auszunehmen.

Eine solche einseitige Belastung der Riskengemeinschaft der ASVG-Versicherten lehnt der Österreichische Arbeiterkammertag ab.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 3)

Ziffer 27 (§ 140 Abs. 5)

Einen Kinderzuschlag gibt es nur für weibliche Versicherte. Nach dem Tod einer weiblichen Versicherten können nur eine Witwerpension und Waisenpension anfallen, nicht jedoch eine Witwenpension. In § 140 Abs. 5 ist daher der Ausdruck "Witwenpension" durch den Ausdruck "Witwerpension" zu ersetzen.

Ansonsten werden keine Einwände vorgebracht.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

